

Legal News



U.S.-Swiss Safe Harbor Framework Neue Möglichkeiten im Bereich Datenschutz

Mathias Iff, Rechtsanwalt, Legal Services, mathias.iff@ch.ey.com

Klaus Krohmann, Rechtsanwalt, Senior Manager, Legal Services, klaus.krohmann@ch.ey.com

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Am 16. Februar 2009 ist das «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» formell in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um eine zwischen der Schweiz und den USA ausgehandelte Rahmenvereinbarung zum Datenschutz, welche es amerikanischen Firmen erlaubt, sich auf der Website des U.S. Department of Commerce (<http://www.export.gov/safeharbor>) zu registrieren und sich so freiwillig auf einen der schweizerischen Gesetzgebung angemessenen Datenschutz zu verpflichten.

Dies hat zur Folge, dass Schweizer Unternehmen Daten leichter an registrierte Firmen in die USA übermitteln können, während gleichzeitig ein verbesserter Datenschutz gewährleistet wird.

Die Kooperation der amerikanischen Firma vorausgesetzt, ist das «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» für Schweizer Unternehmen eine interessante Möglichkeit, die datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Datenaustausch mit amerikanischen Firmen einzuhalten.

Daniel Bachmann
Partner, Legal
daniel.bachmann@ch.ey.com

1. Hintergrund

Personendaten dürfen nicht Empfängern im Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil im Empfängerland eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz dieser Personendaten gewährleistet.

Insbesondere in den USA fehlt eine solche Gesetzgebung. Das Verständnis von Datenschutz in den USA unterscheidet sich grundlegend von demjenigen in Europa und der Schweiz. Auf dem «kalten Kontinent» wird eine umfassende Datenschutzgesetzgebung angestrebt, wohingegen in der «neuen Welt» Datenschutz eher branchenspezifisch durch einen Mix aus Gesetzgebung, Rechtsvorschriften und Selbstregulierung zu erreichen versucht wird. Diese unterschiedlichen Ansätze führen dazu, dass die Datenschutzgesetzgebung in den USA keinen dem schweizerischen oder europäischen Datenschutzniveau angemessenen Schutz der Personendaten gewährleistet und deshalb Personendaten nicht ohne weiteres Empfängern in den USA bekannt gegeben werden dürfen.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn ein angemessener Schutz durch hinreichende Garantien gewährleistet wird, ist die Übermittlung von Personendaten in die USA zulässig. Neben einem separaten Data Transfer Agreement oder der Einführung von Binding Corporate Rules ist das

Safe Harbor Framework eine solche hinreichende Garantie.

Bis anhin bestand nur zwischen der EU und den USA das sog. «U.S.-European Union Safe Harbor Framework». Seit dem 16. Februar 2009 ist nun auch zwischen der Schweiz und den USA das sog. «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» in Kraft.

2. Vorteile insbesondere für KMU

Im Vergleich zu den genannten anderen Garantien können mit dem «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» die spezifischen Datenschutzvorschriften, welche bei der Datenübermittlung von der Schweiz in die USA zu beachten sind, relativ einfach eingehalten werden. Die Lösung über das «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» kann somit insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, welche Geschäftsbeziehungen mit amerikanischen Firmen unterhalten, interessant sein. Dies zeigt sich auch darin, dass von den ca. 1'800 unter den beiden Safe Harbor Frameworks (EU und Schweiz) registrierten Firmen nur gerade 44 zu den Global Playern¹ gehören.

Um die Vorteile des «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» zu nutzen, muss sich die amerikanische Firma, mit der Daten ausgetauscht werden sollen, beim U.S. Department of Commerce registrieren.

¹ Stand März 2009; getroffene Auswahlkriterien: Muttergesellschaft mit Sitz in EU: Umsatz > EUR 10 Mrd., Vermögen Total > EUR 20 Mrd. oder Mitarbeiter > 25'000; oder Tochtergesellschaft mit Sitz in USA: Umsatz > EUR 1 Mrd., Total Assets > EUR 2 Mrd. oder Mitarbeiter > 5'000.

3. Vor der Registrierung

3.1 Datenschutzrichtlinie

Vor der Registrierung muss eine Firma eine Datenschutzrichtlinie einführen, die den Anforderungen des «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn die Datenschutzrichtlinie die Datenbearbeitung in Übereinstimmung mit den nachfolgenden sieben «U.S.-Swiss Safe Harbor Privacy Principles» festlegt:

- Notice (Erkennbarkeit)
- Choice (Einwilligung)
- Onward Transfer (Weitergabe an Dritte)
- Security (Datensicherheit)
- Data Integrity (Datenintegrität)
- Access (Auskunftsrecht)
- Enforcement (Durchsetzung)

sowie weitere relevante Punkte enthält, wie z. B. die Bezeichnung einer unabhängigen Beschwerdemöglichkeit und einer Methode zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutzprinzipien. Die Datenschutzrichtlinie ist von der Firma vor der Registrierung in geeigneter Form und an geeigneter Stelle, z. B. auf der Homepage, zu veröffentlichen.

3.2 Unabhängige Beschwerdemöglichkeit

Den betroffenen Personen ist die Möglichkeit einzuräumen, ihre Beschwerden bei einer unabhängigen Schlichtungsstelle, z. B. einer darauf spezialisierten Drittfirma, schnell und kostengünstig vorbringen zu können.

3.3 Nachweis der Einhaltung

Die Firma hat den Nachweis der Einhaltung entweder durch eine Selbstbeurteilung oder durch eine unabhängige Prüfung eines Dritten zu erbringen.

4. Registrierung

Die Registrierung kann entweder brieflich oder elektronisch über ein auf der Website des U.S. Department of Commerce abrufbares Formular erfolgen.

Bei beiden Verfahren sind folgende Angaben zu machen:

- Informationen zur Firma

- Informationen zur Ansprechperson
- Angaben zur Datenschutzrichtlinie
- Beschreibung der betroffenen Daten
- Bezeichnung der Schweiz als Land, von welchem Personendaten empfangen werden.

Mit der Übermittlung des Briefes oder des elektronischen Formulars erklärt die Firma öffentlich, die Bestimmungen des «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» einzuhalten.

Die Formulare für die Registrierung für das «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» und das «U.S.-European Union Safe Harbor Framework» sind bis auf die Möglichkeit zur Auswahl der Schweiz als Land, von dem Personendaten empfangen werden, identisch. Der Mehraufwand für Firmen, die bereits unter dem «U.S.-European Union Safe Harbor Framework» registriert waren, ist somit gering.

5. Durchsetzung

Die Durchsetzung des «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» erfolgt in den USA nach amerikanischem Recht. Sofern das vorgeschriebene unabhängige Schlichtungsverfahren keine Lösung bringt, können die je nach Branche zuständigen Behörden (Federal Trade Commission oder Department of Transportation) die Safe-Harbor-Prinzipien durchsetzen, wozu sie z. B. Bussen von USD 11'000 für jeden Tag, an dem die Rechtswidrigkeit weiterbesteht, auferlegen können.

6. Fazit

Werden Personendaten in die USA übermittelt, sind spezielle datenschutzrechtliche Vorkehrungen zu treffen. Solche Vorkehrungen können wie bisher der Abschluss eines Data Transfer Agreements oder von Binding Corporate Rules sein. Neu kommt auch die Registrierung der amerikanischen Firma unter dem «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» in Frage.

Sofern bisher noch keine der erwähnten Vorkehrungen getroffen wurden, stellt das «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework» - die Kooperation der amerikanischen Firma vorausgesetzt - für Schweizer Unternehmen eine interessante Möglichkeit dar, die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Datenübermittlung in die USA einzuhalten.

Kontakte Legal

Basel: Thomas Bauer
thomas.bauer@ch.ey.com

Bern: Daniel Bachmann
daniel.bachmann@ch.ey.com

Genf: Olivier Dunant
olivier.dunant@ch.ey.com

Lugano: Alfredo Celio
alfredo.celio@ch.ey.com

Zürich: René Schwarzenbach
rene.schwarzenbach@ch.ey.com

Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 135'000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1'900 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2007/08 einen Umsatz von mehr als CHF 563 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ey.com/ch.

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

Impressum

Legal News

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG
Corporate Communications & Marketing
Postfach
8022 Zürich

Abonnemente / Adressänderungen
www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/legal

© 2009 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

Hinweis:

Mit den Legal News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar.